

Grundsätze der Preisbildung und Preiskontrolle bei Energielieferverträgen

Unabhängig von der Art des Energieliefervertrages entwickeln sich die Preise mindestens seit der Jahrtausendwende tendenziell nur in eine Richtung, nach oben.

Die Argumentation dafür ist weitgehend einheitlich. Da die Preise auf dem Weltmarkt steigen, müssen auch die Verbraucherpreise angehoben werden. Gründe für steigende Weltmarktpreise gibt es fast ohne Pause: Krieg, Naturkatastrophen, politische Konflikte, Spekulation an den Rohstoffbörsen, u.s.w..

Hier stellt sich die Frage, wie die Energiepreise für die Medien Gas, Elektrizität und Wärme gebildet werden. Welche Abhängigkeiten und Automatismen gibt es tatsächlich.

Darüber hinaus ist die Frage zu beleuchten, welcher Kontrolle die Energielieferanten bei der Preisbildung unterliegen und welche außergerichtlichen und eventuell gerichtlichen Kontrollmöglichkeiten für den Kunden bestehen.

Letztlich ist zu untersuchen, durch welche Vertragsgestaltungen die Kontrollmöglichkeiten erhöht werden können und wie die Preisvereinbarung für den Kunden optimiert werden kann.

Im Vortrag werden vor allem die Möglichkeiten für die Kontrolle im Rahmen der einseitigen Preisbestimmung nach § 315 BGB erläutert und praktisch untersetzt sowie die Gestaltung von Preisabreden und Preisanpassungsvereinbarungen in den Lieferverträgen erörtert.

Der Vortrag wird dabei wie folgt strukturiert:

I. Einführung

II. Rechtliche Grundlagen für Energielieferverträge

- a. Die AVB
- b. Energiewirtschaftsgesetz und europäische Vorgaben

III. staatliche Preiskontrolle

- i. Kartellrechtliche Grenzen
- ii. Genehmigungspflichtigkeit von Preisen

IV. vertragliche Preisbestimmungen und deren Kontrolle

- a. Preisvereinbarungen
 - i. Tarifsysteem nach den AVB
- b. Preisanpassungsvereinbarungen
 - i. Inhalt der Preisanpassungsvereinbarung
 - ii. Wahl der Anpassungsparameter
 - iii. Gestaltungshinweise für die Anpassungsvereinbarung
- c. Gerichtliche Kontrolle von Preisabreden
- d. Einseitige Preisbestimmung nach § 315 BGB
- e. Billigkeitskontrolle nach § 315 II BGB